Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. XC. Bern, ben 25. Nov. 1799. (5. Frimmaire VIII.)

Befeggebung. Groffer Rath, 2. Robember. (Fortfetzung.)

Die Grunde, nach benen die Mehrheit ber Com, handenen Gefetes ware eine Unwendung bef miffion und vorschlagt, die une vorgelegte felben. Es ift daher gang unrichtig, daß die Frage verneinend zu beantworten.

anfiehen , ju erflaren , bag die Mitglieder der geholten Grunde Diefer Majoritat.

tersuchung, ob feine Spur bon begangenen Diefelbe für Schwache anseben. Berbrechen vorhanden fen. Uebrigens will ich Lagt und alfo die Mäßigung nicht mit Straf?

will ich entscheiden, ob es dieselbe in Maffe verfolgen fann; auch werde ich mich wohl hus ten , hierüber Gefete borgufchlagen.

Wenn feine Anzeigen vorhanden find, wenn Die Berfolgung unregelmäßig ift, wenn bie (Beschluß von Pellegrini's Meinung.) Handlungen dieser Bürger, Die das Direkto, Der Segenstand an sich selbst; die Folgen, rium anklagt, schuldlos sind, so werden ihre welche man mit fürchterlichen Farben ausmalt; Einwürfe und ihre Protestation sie schüßen; aber bas ffrenge Urtheil, welches die jetigen und der Richter foll hierüber urtheilen. Jede Ents fünftigen Generationen über unfern Beschluß , scheidung von Seite des Gefeigebers mare ein und über ben Geift und die Grundfage unfrer Gefez im Fall felbft, und murde alfo rufmire Gefeggebung, fallen werden; Diefes alles find tende Rraft haben, und die Anzeige eines vor-

Mehrheit hierüber die Constitution und das Wenn ich hieruber als Richter mein Urtheil Recht zu hilfe ruft Debr anscheinend, aber fallen mußte, fo wurde ich feinen Augenblif weniger grundlich find die aus der Politit bers

Interimstegierung von Zürich freiheitsmorderis Bon dem Augenblik unfrer Revolution an, sche Entwürfe gezeigt, und Unstrengungen ges haben die Aristofraten, diese ewigen Feinde der macht haben, um die Republit in dem Blute Gleichheit, den scheuslichen Entwurf ausgebritz der Republikaner zu Grunde geben zu machen, tet, die Republik in ihrer Wiege zu ersticken: und daß fie, nachdem fie die Constitution an zu biefem Ende bin, ruften fie die Silfe des genommen, und ben Gib geleiftet haben, ber Simmels, ber Erde und ber Solle an. Eine Sache des Baterlandes, und der Freiheit und Menge herabgewurdigter Menschen, welche Gleichheit, als getreue und gute Birger zu die nicht errothen unter der Ruthe des Defpoten nen, sich gegen die Republit in Rriegszustand zu triechen, kamen ihnen zu Hilfe. Der Fasgeset, und sich badurch des Verbrechens des natismus unter der Maske der Religion, und Aufruhrs schuldig gemacht haben, ausgenom: Die schwarzeste Verratheren gundeten die Fatel men, sie sepen gezwungen worden, der Gewalt der Zwierracht an; der Burgerkrieg brach auf nachzugeben, welches aber naherer Untersuchung alten Punkten der Republik aus; ihre Wünsche bedarf. Allein, da mein Beruf als Gefezgeber waren erfullt, und alle unfre Daasnahmen mir die Pflicht auflegt, mich aller Untersuchung gehindert. - Bas, Burger Gefeggeber, ift die zu enthalten, welche bloke Individuen oder Urfache aller diefer Uebel? Ohne Zweifel der einzelne Thatfachen zum Gegenstand haben, so Moderantismus, der unfre Feinde bestörkt, überlasse ich dem Gewissen der Richter die Une bie selbst unfrer Großniuth trogen, indem sie

nicht nachforschen, ob das Direktorium die lofigfeit verwechseln: unfre Gesetze senen fanft, Interimsregierung von Zurich in Maffe oder aber die Richterstrenge sen unbeweglich. Der personlich versoigen will, und eben so wenig Mensch zittert vor dem fleinsten Uebel, wenn

er Unmöglichkeit bor fich fieht, fich bemfelbenidie febr gut unterrichtet find, welche bie bei gu entziehen; da hingegen die hoffnung den ligften Rechte der Ratur mit Fuffen treten, und Gedanken auch der graufamsten Marter immer von der Leichtglaubigkeit der gemeinen Men entfernt, befonders, wenn fie noch durch das schen Gebrauch machen, um fie als Instrumente Beispiel der Straflosigkeit veeftarkt wird, wel: zu benuten, gur Wiedererneuerung der Retten, che die Schwäche nur zu sehr auch dem gröften die fie eben gebrochen haben , und zur herstell Berbrechen schenkt. — Ja, es ist möglich , ob. lung des Despotismus? Dieses ist nicht blos gleich unwahrscheintich, daß die frantischen Birfung der Meinung, fondern wirklich bofer Armeen sich wieder zurüfziehen muffen; aber Wille, der um so strafbarer ift, da er die Sie wir werden wissen uns vor den Beleidigungen cherheit der Republik in Gefahr sest. unsrer Feinde zu schützen. Die Aushebung von Jeder von uns achtet das Urtheil des Publi Geiseln ist nicht verbothen; sie ist im Gegen, likums und der Nachkommenschaft; jeder theil die klügste und zwekmäßigste Maagregel, wünscht, daß die Constitution, das Recht, die um die Sicherheit unfrer Mitburger zu schu-Berechtigfeit und die Rlugheit fiegen, und eben ten; alle Staaten haben zu allen Zeiten hierzu darum, weil ich wünsche, daß die Mitgliedn ihre Zuflucht genommen, wenn die Umstande der Interimsregierung von Zürich sich zu recht bieses erheischten, und der Erfolg hat meifi fertigen in Stand gesezt werden, unterwerfe den Gebrauch dieses Hilfsmittels bekrönt. Jeslich ihre Handlungen der Untersuchung, und bes andere hilfsmittel hingegen ift unnig. Der ftimme alfo bem Gutachten ber Minderheit bei Mensch, der zum Hohn der Gleichheit sich über Schoch läßt buchstäblich folgendes durchem seine Mitburger erheben darf, ist der Gefühle Doumetsch ablesen: der Dantbarteit unfahig, er fieht die Gute und Gewogenheit als Pflicht an, und weit entfernt Alls ich Dienstag den Rapport der Majorital fich der Sache der Freiheit zu ergeben, wird gehort habe verlefen, ift mich ein Entfepen am er nur noch mehr in feinen Anmaagungen von gefommen. Dann ich habe geglaubt, wann in Erhabenbeit bestärket — Jedesmal wenn es dar, eines Menschen Bergen ein folcher Gedante um zu thun war, die Angriffe auf eure Frei: Plaz hatte, so konnte es bei einem oder mehr heit und Unabhangigfeit abzutreiben, habt ihr reren Reprafentanten nicht möglich fenu, bas Die edlen Empfindungen, Die euch beleben ges Licht in einer Sache ganglich auszuloschen, und jeigt; die Ehre der Nation erfodert , daß ihr nicht wollen , daß das Berbrechen an den Lag auf dem gleichen Weg fortgeht. — Die Folgen, tommen foll, wo fich ungerechte Obrigkeiten por denen fich einige unfrer Amtsbruder furche schuldig gemacht haben, und also folche frafs ten, find gang grundlog.

rung von Zurich sieht die Beurtheilung der folche Ungerechtigfeit, die ich nicht betiteln übrigen abnlichen Regierungen feineswegs nach will; denn das ift die Sauptflage des biedern fich, fondern nur derjenigen, die fich einiger Bolts, daß die Regierung die Rebellen und Berbrechen schuldig gemacht haben, mit ber kandsverrather nicht gehörig abgestraft hat, um Berschiedenheit jedoch, daß entweder die gange Dadurch dem Patriotismus aufzuhelfen. Bersammlung gefehlt hat, oder daß nur einige BB. Gefejgeber, hat man nicht in unserer Anführer den gerichtlichen Untersuchungen und Bersammlung die Rlage schon ofters muffen terworfen werden, die man als Berführer bes anhoren, die vollziehende Macht schlafe zu hart, trachtet, wahrend dem man den übrigen als daß sie so viele Rachficht habe; bei den Bers Berführten vergiebt. Ich gebe übrigens gu , brechern dato aber , ba das Direktorium nut daß die Meinungs-Rriege die aller vermuffend, einen Richter verlangt, fo fagt die Commission sten sind; eben deswegen auch war ich immer man wurde mit dieser Bewilligung bem Diret der Meinung, und werde es immer fenn, dag torium eine Bollmacht zu aller Willführ geben denen, die aus Mangel an Aufflarung das welche für das Baterland die gefahrlichfin Opfer des Fanatismus und der Verführung Folgen haben tonnte; ich fage nein, es vers wurden, Gnade ertheilt werde; aber follten langt einen unpartheilschen Richter; wie ift the

Burger Gefeggeber! bare Sandlungen , welcher fie angetlagt find, Die Beurtheilung der provisorischen Regie, unverantwortlich zu erflaren. Diefes ift eine

wir das gleiche Urtheil fallen, über Manner, aber möglich, daß gelehrte Manner fich alle

Berlaugt bas Direttorium felbft Richter gu mithin Diefelbe burch feine ungeitige Biberfet, fenn ? Rein, und bennoch fagt bie Commif, lichkeit, durch keinen ohnmachtigen Erot ju fion von Willführ des Direktoriums. Welch reitzen. Wer nun ein Blatt von ben verschies Schwacher Defmantel ober Unfinn; tonnte auch benen, unmittelbar nach Buriche Ginnahme etwas Widerstinnigers erdenkt werden? Und verbreiteten, Aussorderungen der R. K. Kriegss dieses wird von der Commission behauptet. Ja, behörden, gelesen hat, "mit gegen ihre Feinde, ich behaupte es ohne Scheu und herzhaft, daß die Franzosen zu ziehen;" der urtheile was die Verschonung der Nebellen die Republik an die Folge davon gewesen ware, wenn die Insden Kand des Verderbens gebracht hat; ich terimsregierung sich geweigert hatte, dem Und behore es schap hei erdern Nachen die Kong sinner zu entstanden. babe es fcon bei andern Unlaffen Die Chre finnen gu entsprechen, bag auch fie ein ets gehabt, Euch, BB. Geseigeber, zu sagen. welches Aufgebot an das Volk ergehen lassen Hatte man die Nebellen zu rechter Zeit abge: sollte. Stadt und Land wurde mit allem straft, so waren Strome Blut von Franken Grund Rache über sie geschrien haben, wenn und den Unsrigen verhütet worden, die jezt sie in dieser Lage der Sachen, durch ein krafts leider vergoffen, und gange Diftrifte verwuffet lofes Rein, Den Gieger gegen fich aufgebracht,

Franken loggiehen; die Commission fagt, in ben follenic. Gie entsprachen auch fo fcnell andern Rantonen habe es auch folche Interims, nicht, fondern erft nach wiederholten mundlis

(Die Fortfetung folgt.)

Stadtgemeinde Zurich.

fifchen Truppen?

die Schranken ihrer Pflicht, noch ihrer Inter billigen wurden, wenn es auch möglich ware, rimsgewalt überschritten. Ihre Pflicht erfore sich bei ihnen Raths zu erholen; " denn dies

felbft veraditen konnen, weffen Beiftes fie find. in möglichft guter Stimmung gu behalten, find; das feben wir por Augen. | und wo nicht eben zu Mord und Brand bers Ja, ich behaupte es, wenn die Franken nicht anlast, immer weniger schonend gemacht hatten. bei uns waren, so würde, wegen schlechter "Doch sie hatten wenigstens eine Zeitlang, Justiz, das Bolk einander selbst morden. Das hatten so lange, wie möglich, sich streuben, und soll denen gesagt sepn, wo allzeit über die nur, im strengen Sinne gezwungen, nachges Obrigfeiten, wenn man wollte die von Zurich chen und schriftlichen Erinnerungen; zogerten verantwortlich machen, so mußte man die anz eine geraume Weile. Wenn sie nun aber, und dern auch verantwortlich machen, und was sere Interimsregenten, fanden, langeres Zaus doch das für traurige Folgen haben konnte. dern würde eher schaden als nugen, und s ware thorigt, die Sache aufs Meufferfte treiben zu wollen: so appellire ich an die neus tleber Berantwortlichkeit und Nichtverant-wortlichkeit der Zurcherschen Interims gen die kriegrischen Machthaber, von ihrer, Regierung, von einem Burgen den Lande einstweilen wichtigen, Autorität, Regierung, von einem Burger der im Grunde weniger vergaben, als durch ein emeinde Zurich. entgegengesetztes Betragen? Gewiß, der Dienst und die Ehre, welche ste mit dem leztern der helv. Nepublik wurden erwiesen haben, war Lagt fich aber, auch nach ben obenaufgestell: fo zweifelhaft, daß die Gefahr, fich gebietens ten Grundfagen, jener Aft rechtfertigen, ber dern Zumuthungen, und hartern Forderungen ben Interimsregenten bekanntlich jum haupt: auszusetzen, überwiegen durfte, und der Ges perbrechen angerechnet wird : Die Aufforde bante nichts weniger als unvernünftig : "daß gung jum Rriegsbienfte gegen Die, mit Die republifanischen Gewalten felbft, in Diefer ben helvetischen vereinigten frango: lage der Dinge, ein langeres, widerfires benderes Zaudern, deffen Folgen fo vers. Allerdings. Auch hierinn haben fie weder derblich schlimm fenn konnten, nicht einmal derte, das Schiekfal der von K. R. Truppen ware doch noch das einzige gewesen, was fie besetzten Stadt und Landschaft so viel moglich und vielleicht burch Mebenwege hatten ertheis gu erleichtern: Das erffe, was dazu biente, len konnen, guter Rath; das Befehlen war, die Rriegsmacht, Die uns überzogen batte, wird ja bismeilen fogar burch Bundesges